



Anlage 1 zur Beschlussvorlage 3688/2019

**3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung  
einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung zu Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18. November 2014 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 19.11.2014, S.997) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 08.09.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 18.09.2019, S.550) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird „die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit“ geändert in „der Beruf, die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit“.

**§ 2**

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Die Aufwendungen für Nebenwohnungen unterfallen nicht dieser Satzung.“

**§ 3**

(1) § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Abgabentrichtungspflichtige hat

- a) beim Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) in formgültiger Weise abzugeben. In dieser Anmeldung hat der Abgabentrichtungspflichtige die Höhe der Kulturförderabgabe selbst zu berechnen,
- b) die Kulturförderabgabe (§ 2 Abs. 1) vom abgabenschuldigen Beherbergungsgast einzuziehen; diese Pflicht besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3); in den von

Seite 2

Anlage 2 nicht erfassten Fällen reicht eine sonstige schriftliche Erklärung sowie die Vorlage von Nachweisen, die belegen, dass die Übernachtung der Einkommenserzielung oder der Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ dient,

- c) die errechnete Kulturförderabgabe bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln unter Angabe des für den Beherbergungsbetrieb vergebenen Kassenzeichens zu entrichten,
- d) den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.“

(2) § 7 Absatz 2 entfällt.

(3) § 7 Absatz 3 wird als § 7 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht abgabepflichtig ist, insbesondere weil sie beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Abgabentrichtungspflichtige sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Kulturförderabgabe nicht einzieht; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Steueramts der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Steueramt der Stadt Köln in dessen Diensträumen vorzulegen.“

(4) § 7 Absatz 4 entfällt.

(5) § 7 Absatz 5 wird zu § 7 Absatz 3.

#### § 4

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Tatsächliche Verständigung**

Das Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung die Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.“

Seite 3

## § 5

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **„Festsetzung und Fälligkeit**

Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr.

Die Kulturförderabgabe ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln zu entrichten.“

## § 6

In § 10 wird „Abgabenerklärung“ ersetzt durch „Steueranmeldung“.

## § 7

In § 11 Satz 2 wird „die Erklärung gem. §7 Abs. 2“ ersetzt durch „die Erklärung gem. § 7 Abs. 1b)“.

## § 8

- (1) In § 12 Absatz 1 wird „Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet“ geändert in „Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet“.
- (2) In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird „der Abgabenerklärung“ geändert in „der Steueranmeldung“.
- (3) In § 12 Absatz 3 wird „Erklärung gemäß § 7 Abs. 2“ geändert in „Erklärung gemäß § 7 Abs. 1b)“.

## § 9

Die Anlage 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln (Amtlicher Vordruck für die Erklärung zur Kulturförderabgabe für Beherbergungsleistungen) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

**Stadt Köln**  
Die Oberbürgermeisterin  
Steueramt  
Athener Ring 4  
50765 Köln

**Amtlicher Vordruck für die  
Kulturförderabgabe-Anmeldung  
(Steueranmeldung)**

Telefon 0221 / 221-96913  
Telefax 0221 / 221-22907

**Anmeldezeitraum**

Kalenderjahr   1. Kalendervierteljahr  2. Kalendervierteljahr  
 3. Kalendervierteljahr  4. Kalendervierteljahr  
 abweichender Zeitraum von  bis

Die Kulturförderabgabe-Anmeldung (Steueranmeldung) erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung.

**Kassenzeichen**

6 9 7 . . .

**Name und Anschrift des Abgabentrichtungspflichtigen (Betreiberin oder Betreiber des Beherbergungsbetriebes)**

Firma der Betreiberin oder des Betreibers.

oder Familienname Vorname Geburtsdatum

Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse

Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort

sofern vorhanden:

Registergericht

sofern vorhanden:

Registerart und Registernummer

**Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, für den die Erklärung abgegeben wird**

Name des Beherbergungsbetriebes

Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort

Köln

In dieser Steueranmeldung ist die Kulturförderabgabe vom Abgabentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen.

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.

### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Möglichkeit der Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne die Kulturförderabgabe.

#### A Abgabepflichtige Beherbergungsleistungen

Alle Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer hierauf, außer den unter B und C genannten Fällen:

in vollen Euro

\_\_\_\_\_ Euro

abzüglich

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren:

in vollen Euro

\_\_\_\_\_ Euro

ergibt

Bemessungsgrundlage  
in vollen Euro

**Abgabepflichtiger Betrag**

\_\_\_\_\_ Euro

#### B Nur bei Pauschalpreisen

(sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist)

Betrag der Gesamtrechnung einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von 7 Euro für Frühstück und je 10 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

in vollen Euro

\_\_\_\_\_ Euro

abzüglich

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren:

in vollen Euro

\_\_\_\_\_ Euro

ergibt

Bemessungsgrundlage  
in vollen Euro

**Abgabepflichtiger Betrag**

\_\_\_\_\_ Euro

#### C Nur bei Kreuzfahrtschiffen

(sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist)

Der Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt beträgt 100 Euro je Gast und Übernachtung.

Anzahl der Übernachtungsgäste \_\_\_\_\_

mal 100 Euro ergibt die

Bemessungsgrundlage  
in vollen Euro

**Abgabepflichtiger Betrag**

\_\_\_\_\_ Euro

**Bemessungsgrundlage  
Abgabepflichtiger Betrag  
in vollen Euro**

x

Abgabensatz 5  
vom Hundert (5%)

=

**zu entrichtende  
Kulturförderabgabe  
in Euro, Cent**

\_\_\_\_\_ Euro

\_\_\_\_\_ Euro, Cent

### **Fälligkeit der Kulturförderabgabe und Zahlungsaufforderung**

Die Kulturförderabgabe ist am 30. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (Anmeldezeitraum) fällig und an die Stadtkasse Köln unter Angabe der IBAN DE63 3705 0198 0093 2229 74 und BIC COLSDE33XXX zu entrichten. Hierbei ist die Angabe des Kassenzeichens unbedingt erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung (Erklärung) Widerspruch bei der Stadt Köln, in Köln, eingelegt werden.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn Sie den Widerspruch bei der oben genannten Dienststelle der Stadt Köln (Steueramt, Athener Ring 4, 50765 Köln) einlegen.

### **Hinweise**

Die Abgabe dieser Steueranmeldung gegenüber der Stadt Köln steht einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steueranmeldung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Absatz 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern.

Der Widerspruch gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Steuerfestsetzung befreit nach § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Zahlungspflicht.

Über folgenden Link können Sie die Stadt Köln auch per DE-Mail erreichen:

[Kulturfoerderabgabe@STADT-KOELN.DE-mail.de](mailto:Kulturfoerderabgabe@STADT-KOELN.DE-mail.de)

So können Sie Nachrichten, Dokumente sowie Änderungen vertraulich, sicher und nachweisbar über das Internet versenden und empfangen sowie beispielsweise auch Einschreiben elektronisch zuschicken.

### **Gesonderte Erklärung**

In Kenntnis der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich habe alle Informationen zum Datenschutz in der diesem amtlichen Vordruck beigefügten Datenschutzerklärung des Steueramtes der Stadt Köln sowie die vorstehenden Hinweise und Belehrungen zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des  
Abgabentrüpfungspflichtigen oder seines Bevollmächtigten



**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.